

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

23 (19.3.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 23.

Samstag, den 19. März

1853.

Die Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen betr.

In Folge allerhöchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 175, wird hiermit verordnet:

§. 1. Die Schalter der Großh. Brief- und Fahrpostexpeditionen bleiben an allen Sonntagen, ferner an nachstehenden nicht ohnehin auf Sonntage fallenden Festtagen: am Neujahrstage, am Charfreitag, am Christihimmelfahrtstag, am ersten Christfeiertage, außerdem noch in Orten, in welchen die Einwohner des kath. Glaubensbekenntnisses die Mehrzahl bilden: am Frohnleichnamstag, am Fest Peter und Paul, am Mariähimmelfahrtstag und an Allerheiligen, während des Vormittags-Gottesdienstes auf die Dauer von zwei Stunden und während des Nachmittags-Gottesdienstes auf die Dauer einer und einer halben Stunde geschlossen.

Sowohl vor Beginn des Vormittags-Gottesdienstes als zwischen beiden Gottesdiensten, also über Mittag, muß der Schalter wenigstens je eine Stunde geöffnet sein.

§. 2. An Orten, deren Einwohner der Mehrzahl nach dem kath. Glaubensbekenntnisse angehören, bleibt auch am Dreikönigstage, am Feste Mariä Lichtmess, am Josephstage, am Feste Mariä Verkündigung, am Feste Mariä Geburt und am Feste Mariä Empfängniß jedoch nur während des Vormittags-Gottesdienstes der Schalter auf die Dauer von zwei Stunden geschlossen, muß aber vor dem Gottesdienst mindestens eine Stunde geöffnet sein.

§. 3. Geht während des Gottesdienstes eine Personenpost ab, so erfolgt die Annahme von Personen am Schalter ohne Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 1 und 2 nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften.

§. 4. Das Austragen der angekommenen Postsendungen unterbleibt an den im §. 1 genannten Tagen während des Vormittags-Gottesdienstes und von zwei Uhr Nachmittags an für den Rest des Tages, an den im §. 2 genannten Orten und Tagen aber nur während des Vormittags-Gottesdienstes. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Expresbriefe, welche jederzeit sofort nach Ankunft der Post den Adressaten zuzustellen sind.

§. 5. Fällt ein Feiertag — den ersten Weihnachtstag ausgenommen — auf den Montag oder Samstag oder ein Sonntag auf den 24. oder 26. Dezember, so findet die Bestellung der angekommenen Briefe und Paquete wie an Wochentage statt.

§. 6. Die Stunden, in welchen dieser Verordnung zufolge die Schalter geschlossen bleiben und während deren eine Bestellung von Postsendungen nicht standfindet, sind so weit thunlich mit Rücksicht auf Ankunft und Abgang wichtiger Postcurse in Anstandsfallen für die einzelnen Orte durch die Direction der Posten und Eisenbahnen näher zu bestimmen und müssen durch Anschlag an jedem Postbureau und noch außerdem auf eine andere, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 7. Den Postillons ist zu untersagen, in der Nähe von Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes Posthorn-Signale zu blasen oder mit der Peitsche zu knallen.

§. 8. Die Großh. Direction der Posten und Eisenbahnen hat die zur Ueberwachung des Vollzugs der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und sind deren Bestimmungen überall sofort nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit zu setzen.

Carlsruhe, den 22. Februar 1853.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Rüd.

Nr. 3871. Vorstehende hohe Verordnung wird mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß solche von Seiten der Großh. Postanstalten alsbald in Vollzug zu setzen ist.

Carlsruhe, den 10. März 1853.

Direction der Großh. Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vd. C. Frey.

**Obrigkeithliche Bekanntmachungen.
Vorladungen.**

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten sühnen und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesehntes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Landamt Carlsruhe:

Jakob Tihbauth von Friedrichsthal, beurlaubter Soldat des Großh. 4. Infanterieregiments. Signalement: Alter 24 Jahre, Größe 5' 5" 2", Körperbau mittler, Farbe des Gesichtes gesund, Farbe der Augen schwarz, Farbe der Haare schwarz, Nase mittler.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

Der Soldat Bernhard Eckert von Hüffenhardt.

Aus dem Bezirksamt Adelsheim:

Friedrich Hofmann von Kleineicholzheim, Soldat beim 2. Füsilier-Bataillon.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungehorsames Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Gesetliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

[1] Der dem 1. Reiterregiment zugetheilte Rekrut Carl Dietrich Meder von Bargaen.

[1] Der dem 2. Infanterie-Regiment zugetheilte Rekrut Johann Georg Hauck von Neckarbischofsheim. Signalement: Alter 21 Jahre, Größe 5' 5" 1", Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Nase mittel.

[1] Die Rekruten Raphael Kuhn vom 4. Infanterie-Regiment, Gottlieb Freudenberger vom 2. und Christoph Freudenberger vom 3. Infanterie-Regiment, sämtliche von Wollenberg.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Der Reiter Wilhelm Broß von Sasbach.

Aus dem Bezirksamt Ffestetten:

Peter Mutter von Verwangen, Soldat beim 4. Infanterie-Regiment.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Der Jäger Andreas Ebert von Gemmingen.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht

gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Bezirksamt Baden:

Carl Emil Joseph Kausch von Baden, und Isidor Walther von Singheim.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Cajetan Armbruster von Biberach, Es.-Nr. 17, Basilius Schrempp von Bernersbach, Es.-Nr. 18, Mathias Deller von Oberharmersbach, Es.-Nr. 46, Thomas Herrmann von Biberach, Es.-Nr. 59.

Aus dem Bezirksamt Ffestetten:

Johann Evangelist Rauch von Griesen.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Ludwig App von Zaisenhäusen, Es.-Nr. 21, Wolf Hilp von Menzingen, Es.-Nr. 56, Michael Friedrich Kramer von da, Es.-Nr. 101, Alexander Bechler von Diebelsheim, Es.-Nr. 115, Friedrich Heilmann von da, Es.-Nr. 118, und Joseph Schmitt von Gondelsheim Es.-Nr. 146.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

Die Rekruten Wilhelm Heinrich Heller von Rappenaui, Johann Friedrich Christoph Gabel von Reichartshausen, Johann Andreas Conrad Weller von Helmstadt, Johann Adam Fries von Neckarbischofsheim, und Johann Christoph Winterbauer von Helmstadt.

Aus dem Bezirksamt Wolfach:

Ferdinand Kirgis von Einbach.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

Johann Joseph Huber von Albert, und Johann Gerteis von Echachen.

Nr. 7077. (Fahndung.) Am letzten Sonntag sind während des vormittägigen Gottesdienstes aus der Wohnung des Friedrich Rebmann, Bauer von Wilferdingen, mittelst gewaltsamen Aufbrechens seines Kastens circa 100 fl. entwendet worden. Das Geld bestand in einem holländischen Goldstück von 10 fl., 23 Kronenthalern, 3 Zweigulden- und circa 20 Einguldenstückchen. Wir bringen dieß behufs der Fahndung auf den zur Zeit noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.
Durlach, den 15. März 1853.

Großh. Oberamt.

Galura.

[1] Nr. 5643. (Aufforderung.) Der ledige Johann Lauringer von Busenbach, Fabrikarbeiter, hat sich kürzlich unerlaubt von Hause entfernt. Er wird nach Ansicht des §. 2 des Gesetzes vom 5. October 1820 aufgefordert, sich binnen zwei Monaten über seinen Austritt zu verantworten, bei Vermeidung des Verlustes des Staatsbürgerrechts. Sein Vermögen ist mit Beschlag belegt.
Ettlingen, den 10. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

Waag.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 1443. (Erbovladung.) Zur Vermögensübergabe der Ehefrau des abwesenden Jos. Zbach, Barbara, geb. Welten in Leiberstung, ist deren Sohn Xaver Zbach als Erbe berufen. Dieser ist seit vielen Jahren abwesend und es ist weder von seinem Aufenthalt, noch von seinem Leben etwas Zuverlässiges bekannt, daher derselbe hiermit aufgefordert wird, sich innerhalb drei Monaten bei der unterfertigten Stelle zu melden und seine Rechte geltend zu machen, andernfalls er so angesehen werden wird, wie wenn er zur Zeit der Uebergabe gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 10. März 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Heinboldt.

[1] Nr. 1719. (Erbovladung.) Johann Friedrich Wöhrle, Schuhmacher, Elisabetha Jacobina Wöhrle, Johann Georg Wöhrle, Schneider, Johann Christian Wöhrle, Schuhmacher, Kinder des verlebten Webermeisters Jakob Wöhrle und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Catharina Margaretha, geb. Rent von Menzingen, sind zur Erbschaft ihrer ledig verstorbenen Schwester, Rosina Catharina Wöhrle, berufen. Da deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen drei Monaten um so gewisser bei unterzeichneter Stelle zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bretten, den 14. März 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Glasner.

[1] Nr. 1717. (Erbovladung.) Jakob Friedrich Dopf, lediger Wagner, Friedrich Martin Dopf, lediger Landwirth, Philipp Dopf, lediger Hafner, Johann Georg Dopf, lediger Maurer, sämmtliche majoren und von Menzingen, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, der Landwirth Jakob Dopfschen Ehefrau, Catharina Magdalena, geb. Yilin von Menzingen, berufen. Da deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen drei Monaten um so gewisser bei unterzeichneter Stelle zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bretten, den 14. März 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Glasner.

[2] Nr. 2057. (Erbovladung.) Amand Silberer und Anna Maria Silberer, beide von Schuttern, sind zur Erbschaft ihrer am 11. November 1852 verstorbenen Mutter, der Anton Sil-

berer's Wittwe, Maria Breger von Schuttern, berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten a dato ihre Erbansprüche an den Nachlaß der Erblasserin um so gewisser bei der unterzeichneten Theilungsbehörde anzumelden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden soll, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lahr, den 9. März 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Blater.

Nr. 10,402. Der seitherige Rathschreiber Ludwig Zwingert von Barnhalt wurde von der dortigen Gemeinde zum Bürgermeister erwählt, von Großh. Kreisregierung bestätigt und heute als solcher verpflichtet; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bühl, den 14. März 1853.
Großh. Bezirksamt.
Bezinger.

Nr. 9406. Da der bisherige Bezirksagent Theodor König dahier seine Agentur der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia abgegeben, so wurde an dessen Stelle Lithograph Ludwig Huber dahier als Bezirksagent dieser Feuerversicherungsgesellschaft für den diesseitigen Oberamtsbezirk bestätigt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 11. März 1853.
Großh. Oberamt.
v. Faber.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanverungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Stadtamt Carlsruhe:

[1] Die ledigen Geschwister Bertha, Wilhelm und Christine Hehl von Carlsruhe, Stieffinder des Seifensieders Wendelin Seiz in Rastatt, auf Donnerstag, den 31. März d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[3] Joseph Beierle und Jakob Rudi mit ihren Familien von Ulstadt, auf Freitag, den 18. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der ledige Bäckergefelle Vincenz Morlock von Hainberg, auf Samstag, den 26. März d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Silberius Höniger, Soldat von Densbach, und Güzilla Niedhammer, ledig von Oberachern, auf Dienstag, den 22. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präklusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagsfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Durlach:

In der Gantsache des verstorbenen Christoph Ringwald von Berghausen, unterm 10. März 1853.

In der Gantsache des verstorbenen Joseph Schwarz von Jöhlingen, unterm 10. März 1853.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

In der Gantsache des Küfermeisters Kaver Sutterer von Stadelhofen, unterm 2. März 1853.

Aus dem Bezirksamt Rork:

[1] In der Gantsache der Carl Färber's Eheleute von Willstett, unterm 14. März 1853.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, das die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Kenzingen:

[1] des der Grundherrschaft von Hennin in Heflingen zustehenden Rippoldsauer Weinzehnten auf der Gemarkung Heflingen.

[1] des der Pfarrei Bleichheim auf dem Herholzheimer Höfle zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Meersburg:

des ärarischen Zehnten auf der Gemarkung Leimbach.

Aus dem Bezirksamt Walldürn:

des der Schulstelle zu Altheim, auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebenstück, Stammgutsheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtodt-Erklärungen.

Nr. 10,021. Der ledigen volljährigen Clara Kölmel von Durmersheim wurde Joh. Martin von da als Beistand beigegeben, ohne dessen Mitwirkung die in dem L.-R.-S. 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht gültig vorgenommen werden können. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt, den 7. März 1853.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 8217. Der ledige Herrmann Gass von hier wurde wegen Blödsinns entmündigt und demselben Großh. Oberrevisor Beck in Karlsruhe als Vormund bestellt, ohne dessen Mitwirkung jener keine Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann; was hiermit veröffentlicht wird.

Offenburg, den 3. März 1853.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

Nr. 9553. Der Ludwig Gegg's Wittve von Hofweier wurde wegen Geisteschwäche in der Person des Schlossermeisters Alexander Jäger von Offenburg ein gerichtlicher Beistand angeordnet, ohne dessen Mitwirkung dieselbe die im L.-R.-S. 499 verzeichneten Rechtshandlungen nicht vornehmen kann; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 12. März 1853.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

Wird nach Einvernahme der geistlichen und weltlichen Behörden die gegen Johann Bäuerle von Neusag erkannte Entmündigung annit zurückgenommen und derselbe in die freie Verwaltung seines Vermögens wieder eingesetzt.

Bühl, den 5. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

Beisinger.

Kaufantrag.

[2] Oberkirch. (Zwangsvorsteigerung.) Da bei der heutigen Tagsfahrt auf das Haus und Garten des hiesigen Handelsmanns Ph. Stöckle kein Gebot geschehen ist, so wird eine letzte Versteigerung auf

Donnerstag, den 31. März d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

im Gemeindehaus dahier, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben in Nr. 14 und 17 dieses Blattes, mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis von 5080 fl. nicht erreicht wird.

Oberkirch, den 12. März 1853.

Der Vollstreckungsbeamte.

Castorff, Notar.

Offene Stelle.

[2] Die erste Gehilfenstelle bei diesseitiger Verwaltung ist erledigt, und soll längstens innerhalb drei Monaten wieder besetzt werden.

Gehalt jährlich 500 fl., nebst freier Wohnung.

Bundorf, den 7. März 1853.

Großh. Domänenverwaltung.